



Amtliche Mitteilung!

Wiederkehrende Überprüfungen gem. §19a Salzburger Baupolizeigesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Bestimmung des §19a Abs.1 Z2 im Salzburger Baupolizeigesetz müssen private Wasserversorgungsanlagen einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden.

Die Eigentümer von Bauten mit Aufenthaltsräumen, die an keine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben in **regelmäßigen, fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitabständen** ab Aufnahme der auch nur teilweisen Benutzung einen Wasserbefund über die Versorgung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser einzuholen. Dem Wasserbefund muss eine bakteriologische Untersuchung zugrunde liegen.

Eine private Wasserversorgungsanlage liegt dann vor, wenn für diese keine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde.

Die Eigentümer sind zur Einholung eines entsprechenden Wasserbefundes auch ohne regelmäßige Aufforderung der Baubehörde verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Hermann Rohrmoser

